

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Änderung der Übergangsregelung zu Nummer 14 der Anlage (Rektumkarzinomchirurgie)

Vom 6. August 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 6. August 2026 beschlossen, die Anlage (Mindestmengenkatalog) der Mindestmengenregelungen (Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), die zuletzt durch die Bekanntmachung der Beschlüsse vom 18. Juni 2026 (BAnz AT 15.07.2026 B4 und BAnz AT 29.07.2026 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Nummer 14 „Rektumkarzinomchirurgie“ wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Satz „Eine Prognosedarlegung gemäß §§ 4, 5 hat erstmalig bis spätestens zum 7. August 2026 für eine Zulässigkeit der Leistungserbringung im Kalenderjahr 2027 zu erfolgen.“ wird folgender Satz eingefügt:

„Krankenhäuser können eine Prognose nach Satz 1 für den Leistungsbereich der Rektumkarzinomchirurgie bis zum 7. September 2026 schriftlich nachreichen oder die für diesen Leistungsbereich bis zum 7. August 2026 übermittelte Prognose bis zum 7. September 2026 schriftlich berichtigen, wenn die gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe c jeweils angegebenen Leistungsmengen nicht der Anzahl der tatsächlich erbrachten anrechenbaren stationären Behandlungsfälle entsprechen.“

2. Nach dem Satz „Für Krankenhäuser, die die Leistung ab dem 1. Januar 2025 erstmalig erbringen, findet die Übergangsregelung gemäß Satz 1 und 2 auf die Bestimmungen in § 6 entsprechende Anwendung.“ werden folgende Sätze eingefügt:

„Krankenhausträger, deren standortbezogene Berechtigung zur Leistungserbringung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 bis einschließlich 6. August 2026 endet, können die Leistungsmenge gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 oder 3 bis einschließlich 7. September 2026 schriftlich berichtigen, wenn die gemäß § 6 Absatz 3 Satz 5 übermittelte Leistungsmenge nicht der Anzahl der tatsächlich erbrachten anrechenbaren stationären Behandlungsfälle entspricht. Der Zeitpunkt der übermittelten Berichtigung gilt als Übermittlung zum 15. des auf die ersten zwölf Monate folgenden Monats gemäß § 6 Absatz 3 Satz 5.“

II. Die Änderung der Regelungen tritt mit Wirkung vom 6. August 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 6. August 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk